

Kleine Anfrage Alexander Feuz/Ueli Jaisli (SVP)/Simone Machado (GaP)/Zora Schneider (PdA)/Timur Akçasayar (SP): Abriss der Siedlung Meienegg (zu Dreivierteln): Die Stadt als Zudienerin zur Zerstörung von Kulturgut und Verreiberin von den sozial Schwächsten?

Im Mai 2019 gaben der Gemeinderat und die FamBau bekannt, dass die Meienegg, eine Siedlung in Bümpliz mit 270 preisgünstigen Wohnung zu Dreiviertel abgebrochen werden soll. Dies obwohl die historische Siedlung im Inventar der städtischen Denkmalpflege sowie im Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz eingetragen ist¹. Dies bedeutet, dass sie nach dem Baugesetz nur abgerissen werden kann, wenn der Aufwand für ihre Sanierung erwiesenermassen unverhältnismässig wäre. Gemäss Aussagen eines Vertreters des Berner Heimatschutzes hat der Gemeinderat eben diese Frage vor dem Architekturwettbewerb nie geprüft. Die Stadt habe, so der Vertreter des Heimatschutzes weiter, anstatt auf die seriöse Prüfung einer Sanierung zu beharren, in einer städtebaulichen Studie zum Abriss lapidar festgehalten, dass die Abklärungen der FamBau ihrer Ansicht nach die Unverhältnismässigkeit eines Erhalts aufzeigten. Damit habe sich die Stadt die Interessen der FamBau zu ihren eigenen gemacht. Das Verfahren sei so nicht korrekt abgelaufen und nun sei Widerstand nur noch gegen die Überbauungsordnung mit dem Siegerprojekt des Architekturwettbewerbs möglich².

Zudem werde Verdichtung in der Meienegg als Vorwand gebraucht, um aus günstigen Wohnungen grössere, im Verhältnis teurere Wohnungen, in höheren Häusern zu bauen, in denen dann auf der gleichen Fläche weniger Menschen wohnten. Letztendlich lebten gleich viele Menschen in der Siedlung, nur andere, denn die sozial Schwächsten würden aus der Stadt verdrängt³.

Der Gemeinderat wird höflich ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wieso wurde vor der Durchführung des Architekturwettbewerbes keine fundierte Abklärung vorgenommen oder veranlasst, um die Unverhältnismässigkeit einer Sanierung abzuklären?
2. Wäre der Gemeinderat bereit, ein unabhängiges Gutachten über die Frage der Verhältnismässigkeit des Erhalts der Siedlung erstellen zu lassen?
3. Ist der Gemeinderat bereit, als Baubewilligungsbehörde die Variante Erhalt der Siedlung zu prüfen und mit der Bauherrin weiter zu verfolgen?
4. Ist der Gemeinderat bereit, inskünftig bei der Frage von Abriss von Kulturgütern vorab die Frage der Unverhältnismässigkeit zu prüfen?

Bern, 03. Mai 2021

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Ueli Jaisli, Simone Machado, Zora Schneider, Timur Akçasayar

Mitunterzeichnende: -

¹<https://www.bernerzeitung.ch/region/bern/stadt-bern-setzt-leitplanken-fuer-erneuerung-von-stoeckacker-nord/story/14171097>

² <https://www.bernerzeitung.ch/erbitterter-haeuserkampf-in-bern-west-432082605878>

³ <https://www.bernerzeitung.ch/erbitterter-haeuserkampf-in-bern-west-432082605878>

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Beim durchgeführten Projektwettbewerb nach SIA-Ordnung 142 handelt es sich erst um Vorarbeiten für ein Planerlassverfahren, die zudem auf Kosten der FAMBAU Genossenschaft durchgeführt wurden. Die FAMBAU Genossenschaft hat in diesem Rahmen Vorabklärungen zum Zustand und zum künftigen Betrieb und Unterhalt der Siedlung Meienegg vorgenommen, die nach ihrer Auffassung die Unverhältnismässigkeit von deren Erhaltung ausreichend nachweisen.

Zu Frage 2:

Um die Zulässigkeit des Abbruchs aufzuzeigen, müssen die notwendigen Nachweise gemäss Artikel 10b Absatz 3 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) vorliegen. Der Gemeinderat wird daher im Rahmen des Planerlassverfahrens entscheiden, ob bezüglich der Verhältnismässigkeitsprüfung noch weitere oder ergänzende Nachweise (zum Beispiel in Form eines unabhängigen Gutachtens) erforderlich sind. Die entsprechenden Nachweise werden zudem auch durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung unabhängig überprüft werden.

Zu Frage 3:

Im Rahmen des Planerlassverfahrens wird der Gemeinderat entscheiden, ob er die notwendigen Nachweise gemäss Artikel 10b Absatz 3 Baugesetz als erbracht erachtet und die Siedlung damit ganz oder teilweise abgebrochen werden kann, oder ob ein alternatives Vorgehen geprüft werden muss.

Zu Frage 4:

Die erforderlichen Nachweise müssen spätestens bei Erteilung der Baubewilligung bzw. bei Genehmigung der Nutzungsplanung vorliegen. Die Grundeigentümer- oder Bauherrschaft und die jeweils zuständigen Behörden entscheiden im Rahmen der jeweiligen Verfahrensvorschriften und des vorhandenen Ermessensspielraums, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Bearbeitungstiefe die dafür notwendigen Belege eingeholt bzw. erarbeitet werden.

Bern, 19. Mai 2021

Der Gemeinderat